

Sportgericht des Verbandes



24. April 2023

Aktenzeichen: SGdV 03/2023

Urteil

im Verfahren

gegen den Spieler X, Verein H

– Beschuldigter –

wegen Beleidigung gemäß § 80 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV)

Das Sportgericht des Verbandes des BTTV hat am 24. April 2023 durch

den Vorsitzenden Andreas Spiegel

den Beisitzer Martin Jendert

den Beisitzer Klaus Lewey

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X ist schuldig einer Beleidigung gemäß § 80 RVStO.**
- 2. Er wird deshalb zu einer Sperre von einem Monat für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat verurteilt.**
- 3. Es wird davon abgesehen, dem Spieler X die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

A. Tatbestand

Der Beschuldigte ist Spieler des Vereins H und minderjährig.

Im März 2023 kam es beim Punktspiel zwischen dem Verein H und dem Verein A in der Herren Landesliga zu folgendem Vorfall:

Der Beschuldigte nannte den Spieler Y im vierten Satz beim Spielstand von 7:9 einen „Wichser“. Nach einem kurzen Wortwechsel nahm der Spieler Y eine Auszeit. Nach der Auszeit wurde das Spiel regulär beendet. Der Vorfall wurde vom Spieler Y auf dem Spielberichtsbogen vermerkt. Etwa 20 Minuten nach dem Punktspiel kam der Beschuldigte in die Umkleidekabine und entschuldigte sich mündlich beim Spieler Y.

Noch am Abend des Punktspiels zeigte der Spieler Y den Beschuldigten beim Spielleiter an. Der Spielleiter leitete die Anzeige an das Sportgericht des Verbandes weiter. Auf Nachfrage des Vorsitzenden des Sportgerichtes des Verbandes bestätigte der Spielleiter, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Minderjährigen handelt.

Der Vorsitzende des Sportgerichtes des Verbandes eröffnete das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab den Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In der Stellungnahme räumte der Beschuldigte sein Fehlverhalten ein und entschuldigte sich für seinen emotionalen Ausrutscher sowohl beim Spieler Y als auch bei der Mannschaft des Vereins A. Es täte ihm leid und er verspreche, dass so etwas nicht wieder vorkomme. Zu der Äußerung sei es deswegen gekommen, weil er von seinem Gegenspieler provoziert worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

1. Die Anzeige ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 RVStO für das Verfahren zuständig. Die Anzeige ist fristgerecht innerhalb von 14 Tagen beim Sportgericht des Verbandes eingereicht worden (§ 14 Abs. 2 RVStO). Ein Kostenvorschuss ist für die Anzeige nicht zu leisten, weil es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um einen Einspruch gegen

eine Entscheidung des Spielleiters oder die Einlegung einer Berufung bzw. Revision im Sinne von § 14 Abs. 5 RVStO handelt. Die Beteiligten wurden gemäß § 21 Abs. 2 und 5 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichtes informiert.

2. Die Anzeige ist auch begründet, weil sich der Beschuldigte mit seiner Äußerung einer Beleidigung im Sinne von § 80 RVStO schuldig gemacht hat.

2.1. Der Sachverhalt steht aufgrund der übereinstimmenden Schilderungen durch die Beteiligten fest. Die Äußerung gegenüber dem Spieler Y wurde vom Beschuldigten im Rahmen seiner Stellungnahme eingeräumt.

2.2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 80 RVStO sind erfüllt.

Die Vorschrift in § 80 RVStO setzt voraus, dass jemand einen Mitarbeiter des BTTV, einen Schiedsrichter, seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht.

Vorliegend hat der Beschuldigte den Spieler Y im vierten Satz beim Spielstand von 7:9 als „Wichser“ bezeichnet. Es liegt daher eine (Formal-)Beleidigung gegenüber dem Gegner vor. Die Beleidigung kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass der Beschuldigte ggf. zuvor selbst vom Gegner provoziert wurde. Auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, darf sich der Beschuldigte nicht zu einer Beleidigung gegenüber seinem Kontrahenten hinreißen lassen und muss die Selbstbeherrschung bewahren.

3. Das Gericht hält eine Sperre von einem Monat für schuldangemessen.

Gemäß § 80 RVStO kann eine Beleidigung des Gegners mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten bestraft werden.

Im Rahmen der Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass es sich um einen Minderjährigen handelt, der den Tatvorwurf vollständig eingeräumt hat. Auch hat sich der Beschuldigte sowohl nach dem Punktspiel als auch in seiner Stellungnahme bei seinem Gegner entschuldigt. Das Gericht hält daher eine Sperre von einem Monat und damit eine Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens für ausreichend.

Eine Umwandlung der Sperre in eine Geldstrafe oder die Verhängung einer Geldstrafe zusätzlich zur Sperre ist nicht möglich, weil sich das Verfahren gegen einen Jugendlichen richtet (§ 32 Abs. 4 RVStO).

Die Sperre gilt für den gesamten Wettbewerb (Einzel- und Mannschaftssport) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Die Rechtskraft tritt gemäß § 26 Abs. 2 RVStO frühestens 14 Tage nach Zugang des Urteils ein, sofern keine Berufung beim Verbandsgericht des BTTV eingelegt wurde.

4. Da sich das Verfahren gegen einen Jugendlichen richtet, wird gemäß § 32 Abs. 5 RVStO davon abgesehen, dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez.

Andreas Spiegel

Vorsitzender

gez.

Martin Jendert

Beisitzer

gez.

Klaus Lewey

Beisitzer

(...)